

Dokumente der Vereinten Nationen

Folter, Horn von Afrika, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Verfahren des Sicherheitsrats

Folter

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. – Resolution 57/199 vom 18. Dezember 2002

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,
 - erneut erklärend, daß die Freiheit von Folter ein Recht ist, das es unter allen Umständen zu schützen gilt,
 - in der Erwägung, daß die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte entschlossen erklärte, daß sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und dazu aufrief, bald ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichtetes System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,
 - begrüßt die Annahme des Entwurfs des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2002/33 vom 22. April 2002 und durch den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2002/27 vom 24. Juli 2002, in welcher der Rat der Generalversammlung die Verabschiedung des Entwurfs des Fakultativprotokolls empfahl,
1. verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und ersucht den Generalsekretär, das Protokoll ab dem 1. Januar 2003 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufzulegen;
 2. fordert alle Staaten, die das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, auf, das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten.

Abstimmungsergebnis: +127 (darunter alle EU-

Mitglieder); –4: Marshallinseln, Nigeria, Palau, Vereinigte Staaten; =42 (darunter Australien, China, Japan, Rußland).

ANLAGE

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

- in Bekräftigung der Tatsache, daß Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verboten sind und schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,
- in der Überzeugung, daß weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im folgenden als das ›Übereinkommen‹ bezeichnet) zu erreichen und den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken,
- im Hinblick darauf, daß jeder Vertragsstaat nach den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens verpflichtet ist, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern,
- in der Erkenntnis, daß die Staaten die Hauptverantwortung für die Durchführung dieser Artikel tragen, daß die Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und die volle Achtung ihrer Menschenrechte eine gemeinsame Verpflichtung aller darstellen und daß internationale Durchführungsorgane innerstaatliche Maßnahmen ergänzen und verstärken,
- im Hinblick darauf, daß für die wirksame Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe die Erteilung von Unterricht und eine Kombination verschiedener gesetzgeberischer, verwaltungsmäßiger, gerichtlicher oder sonstiger Maßnahmen erforderlich sind,
- unter Hinweis darauf, daß die Weltkonferenz für Menschenrechte entschlossen erklärte, daß sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und dazu aufrief, ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichtetes System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,
- in der Überzeugung, daß der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtjustizielle Maßnahmen präventiver Art,

auf der Grundlage regelmäßiger Besuche der Orte der Freiheitsentziehung, verstärkt werden kann,

- > haben folgendes vereinbart:

TEIL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Ziel dieses Protokolls ist, ein System regelmäßiger Besuche einzurichten, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.

Artikel 2

1. Zum Ausschuß gegen Folter wird ein Unterausschuß zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im folgenden als der ›Unterausschuß für Prävention‹ bezeichnet) gebildet, der die in diesem Protokoll festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
2. Den Rahmen für die Arbeit des Unterausschusses für Prävention bilden die Charta der Vereinten Nationen, von deren Zielen und Grundsätzen er sich leiten läßt, sowie die Normen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist.
3. Der Unterausschuß für Prävention läßt sich ebenso von den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Nichtselektivität, Universalität und Objektivität leiten.
4. Der Unterausschuß für Prävention und die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat bildet, bestimmt oder unterhält auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (im folgenden als ›nationaler Präventionsmechanismus‹ bezeichnet).

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat gestattet den in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Mechanismen, in Übereinstimmung mit diesem Protokoll alle seiner Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Orte zu besuchen, an denen Personen auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann (im folgenden als ›Orte der Freiheitsentziehung‹ bezeichnet). Diese Besuche werden mit dem Ziel durchgeführt, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.
2. Im Sinne dieses Protokolls bedeutet Freiheitsentziehung jede Form des Festhaltens oder der Inhaftierung oder die Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamsein-

richtung, die diese Person auf Grund einer Entscheidung einer Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde nicht nach Belieben verlassen darf.

TEIL II

Unterausschuß für Prävention

Artikel 5

1. Der Unterausschuß für Prävention besteht aus 10 Mitgliedern. Nach der 50. Ratifikation dieses Protokolls oder dem 50. Beitritt dazu steigt die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention auf 25.
2. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden unter Persönlichkeiten mit hohem sittlichen Ansehen und mit nachweislicher beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege, des Strafvollzugs oder der Polizeiverwaltung, oder auf den verschiedenen Gebieten, die für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, von Bedeutung sind, ausgewählt.
3. Bei der Zusammensetzung des Unterausschusses für Prävention sind die ausgewogene geographische Verteilung und die Vertretung der verschiedenen Kulturen und Rechtssysteme der Vertragsstaaten gebührend zu berücksichtigen.
4. Ebenfalls bei dieser Zusammensetzung zu berücksichtigen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf der Grundlage des Prinzips der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung.
5. Dem Unterausschuß für Prävention darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates angehören.
6. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und dem Unterausschuß zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat darf in Übereinstimmung mit Absatz 2 bis zu zwei Kandidaten vorschlagen, die über die Befähigungen verfügen und die Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 5 beschrieben sind; mit seinem Vorschlag übermittelt er nähere Angaben zu den Befähigungen der Kandidaten.
- 2.a) Die Kandidaten müssen Staatsangehörige eines Vertragsstaates dieses Protokolls sein.
- b) Mindestens einer der beiden Kandidaten muß ein Staatsangehöriger des vorschlagenden Vertragsstaates sein.
- c) Es dürfen nicht mehr als zwei Staatsangehörige eines Vertragsstaates vorgeschlagen werden.
- d) Bevor ein Vertragsstaat einen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates vorschlägt, holt er die Zustimmung des betreffenden Vertragsstaates ein.
3. Spätestens fünf Monate vor der Versammlung der Vertragsstaaten, bei der die Wahlen stattfinden sollen, fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär legt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten vor, die sie vorgeschlagen haben.

Artikel 7

1. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden in der folgenden Weise gewählt:
 - a) Es kommt in erster Linie darauf an, daß die in Artikel 5 beschriebenen Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sind.
 - b) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls statt.
 - c) Die Vertragsstaaten wählen die Mitglieder des

Unterausschusses für Prävention in geheimer Wahl.

- d) Die Wahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention findet alle zwei Jahre in vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten statt. In diesen Versammlungen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Unterausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
2. Sind in dem Wahlvorgang zwei Angehörige eines Vertragsstaates als Mitglieder des Unterausschusses für Prävention gewählt worden, so wird der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl Mitglied des Unterausschusses, so kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
 - a) Wurde nur einer von dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger er ist, als Kandidat vorgeschlagen, so wird er Mitglied des Unterausschusses für Prävention.
 - b) Wurden beide Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehörige sie sind, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird.
 - c) Wurde keiner der Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehöriger er ist, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird.

Artikel 8

Stirbt ein Mitglied des Unterausschusses für Prävention, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so schlägt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten für die Zeit bis zur nächsten Versammlung der Vertragsstaaten eine andere geeignete Person vor, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 5 beschrieben sind; er berücksichtigt dabei, daß die verschiedenen Fachgebiete angemessen vertreten sein müssen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurde, dagegen ausspricht.

Artikel 9

Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

Artikel 10

1. Der Unterausschuß für Prävention wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder der Vorstands ist zulässig.
2. Der Unterausschuß für Prävention gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muß unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:
 - a) Der Unterausschuß für Prävention ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig.
 - b) Der Unterausschuß für Prävention faßt seine

Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- c) Die Sitzungen des Unterausschusses für Prävention finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Unterausschusses für Prävention ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Unterausschuß zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen. Der Unterausschuß und der Ausschuß gegen Folter tagen mindestens einmal jährlich gleichzeitig.

TEIL III

Mandat des Unterausschusses für Prävention

Artikel 11

Der Unterausschuß für Prävention

- a) besucht die in Artikel 4 genannten Orte und unterbreitet den Vertragsstaaten Empfehlungen betreffend den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;
- b) in bezug auf die nationalen Präventionsmechanismen
 - i) berät und unterstützt er die Vertragsstaaten, falls notwendig, bei deren Aufbau;
 - ii) pflegt er unmittelbare und gegebenenfalls vertrauliche Kontakte zu den nationalen Präventionsmechanismen und bietet ihnen Schulung und technische Hilfe zur Stärkung ihrer Fähigkeiten an;
 - iii) berät und unterstützt er sie bei der Bewertung der Notwendigkeiten und der Mittel, die erforderlich sind, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;
 - iv) unterbreitet er den Vertragsstaaten Empfehlungen und Bemerkungen mit dem Ziel, die Fähigkeit und das Mandat der nationalen Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu stärken;
- c) arbeitet zur Verhinderung von Folter allgemein mit den zuständigen Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen, regionalen und nationalen Einrichtungen und Organisationen zusammen, die auf die Stärkung des Schutzes aller Menschen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hinwirken.

Artikel 12

Damit der Unterausschuß für Prävention sein in Artikel 11 beschriebenes Mandat ausführen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) den Unterausschuß für Prävention in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen und ihm Zugang zu allen in Artikel 4 bezeichneten Orten der Freiheitsentziehung zu gestatten;
- b) dem Unterausschuß für Prävention alle einschlägigen Informationen zu geben, die dieser verlangt, um die Erfordernisse und die Maßnahmen beurteilen zu können, die ergriffen werden sollen, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;
- c) Kontakte zwischen dem Unterausschuß für Prävention und den nationalen Präventionsmechanismen zu fördern und zu erleichtern;

- d) die Empfehlungen des Unterausschusses für Prävention zu prüfen und mit ihm in einen Dialog über die Möglichkeiten ihrer Umsetzung einzutreten.

Artikel 13

1. Der Unterausschuß für Prävention stellt zunächst durch Los ein Programm für regelmäßige Besuche in den Vertragsstaaten auf, um sein in Artikel 11 festgelegtes Mandat zu erfüllen.
2. Nach Beratungen teilt der Unterausschuß für Prävention sein Programm den Vertragsstaaten mit, damit sie unverzüglich die notwendigen praktischen Vorkehrungen für die Besuche treffen können.
3. Die Besuche werden von mindestens zwei Mitgliedern des Unterausschusses für Prävention durchgeführt. Diese Mitglieder können sich, wenn notwendig, von Sachverständigen mit nachgewiesener beruflicher Erfahrung und Kenntnissen auf den von diesem Protokoll erfaßten Gebieten begleiten lassen, die aus einer Liste von Sachverständigen ausgewählt werden, die auf Vorschlag der Vertragsstaaten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung der Vereinten Nationen erstellt wird. Zur Erstellung dieser Liste schlagen die jeweiligen Vertragsstaaten nicht mehr als fünf nationale Sachverständige vor. Der betroffene Vertragsstaat kann die Beteiligung eines bestimmten Sachverständigen an dem Besuch ablehnen, woraufhin der Unterausschuß für Prävention einen anderen Sachverständigen vorschlägt.
4. Wenn der Unterausschuß für Prävention es für angebracht hält, kann er nach einem regelmäßigen Besuch eine kurzen Anschlußbesuch vorschlagen.

Artikel 14

1. Damit der Unterausschuß für Prävention sein Mandat erfüllen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,
 - a) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;
 - b) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;
 - c) ihm vorbehaltlich des Absatzes 2 unbeschränkten Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;
 - d) ihm Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher, sowie mit jeder anderen Person, von der der Unterausschuß für Prävention annimmt, daß sie ihm sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;
 - e) ihm die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte er besuchen und mit welchen Personen er sprechen möchte.
2. Einwände gegen den Besuch eines bestimmten Ortes der Freiheitsentziehung können nur aus dringenden und zwingenden Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder bei Naturkatastrophen oder schweren Störungen der Ordnung an dem zu besuchenden Ort, die vorübergehend die Durchführung dieses Besuchs verhindern, erhoben werden. Das Vorliegen einer Notstandserklärung an sich kann von einem Vertrags-

staat nicht als Einwand gegen einen Besuch geltend gemacht werden.

Artikel 15

Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an den Unterausschuß für Prävention oder seine Mitglieder, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

Artikel 16

1. Der Unterausschuß für Prävention teilt dem Vertragsstaat und gegebenenfalls dem nationalen Präventionsmechanismus seine Empfehlungen und Bemerkungen vertraulich mit.
2. Der Unterausschuß für Prävention veröffentlicht seinen Bericht zusammen mit der Stellungnahme des betreffenden Vertragsstaates, wenn der Vertragsstaat dies wünscht. Macht der Vertragsstaat einen Teil des Berichts öffentlich, so kann der Unterausschuß den Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen. Personenbezogene Daten dürfen jedoch ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.
3. Der Unterausschuß für Prävention legt dem Ausschuß gegen Folter jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht vor.
4. Wenn ein Vertragsstaat es ablehnt, mit dem Unterausschuß für Prävention gemäß den Artikeln 12 und 14 zusammenzuarbeiten oder Schritte zu unternehmen, um die Situation im Licht der Empfehlungen des Unterausschusses zu verbessern, kann der Ausschuß gegen Folter auf Antrag des Unterausschusses mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine öffentliche Erklärung dazu abzugeben oder den Bericht des Unterausschusses zu veröffentlichen, nachdem der Vertragsstaat Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte.

TEIL IV

Nationale Präventionsmechanismen

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat unterhält, bezeichnet oder schafft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Protokolls oder nach seiner Ratifikation oder dem Beitritt dazu einen oder mehrere unabhängige nationale Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter auf innerstaatlicher Ebene. Durch dezentralisierte Einheiten geschaffene Mechanismen können als nationale Präventionsmechanismen für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet werden, wenn sie den Bestimmungen des Protokolls entsprechen.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten garantieren die funktionale Unabhängigkeit der nationalen Präventionsmechanismen sowie die Unabhängigkeit ihres Personals.
2. Die Vertragsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sachverständigen der nationalen Mechanismen über die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Sie bemühen sich um eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter und um eine angemessene Vertretung der ethnischen Gruppen und Minderheiten im Land.
3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die notwendigen Mittel für die Arbeit der nationalen Präventionsmechanismen bereitzustellen.
4. Bei der Schaffung der nationalen Präventionsmechanismen beachten die Vertragsstaaten die

Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Artikel 19

- Den nationalen Präventionsmechanismen wird mindestens die Befugnis erteilt,
- a) regelmäßig die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, mit dem Ziel zu prüfen, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;
 - b) den zuständigen Behörden Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Behandlung und die Bedingungen der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verbessern und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern, wobei die einschlägigen Normen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind;
 - c) Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden Gesetzen oder Gesetzesentwürfen zu unterbreiten.

Artikel 20

Damit die nationalen Präventionsmechanismen ihr Mandat erfüllen können, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

- a) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;
- b) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;
- c) ihnen Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;
- d) ihnen Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von der der nationale Präventionsmechanismus annimmt, daß sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;
- e) ihnen die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie sprechen möchten;
- f) ihnen das Recht einzuräumen, mit dem Unterausschuß für Prävention in Verbindung zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Artikel 21

1. Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an die nationalen Präventionsmechanismen, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.
2. Vertrauliche Informationen, die von dem nationalen Präventionsmechanismus zusammengestellt werden, sind geschützt. Personenbezogene Daten dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaates prüfen die Empfehlungen des nationa-

len Präventionsmechanismus und nehmen mit ihm Gespräche über mögliche Durchführungsmaßnahmen auf.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Jahresberichte der nationalen Präventionsmechanismen zu veröffentlichen und zu verbreiten.

TEIL V

Erklärung

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten können bei der Ratifikation erklären, daß sie die Durchführung ihrer Verpflichtungen aus Teil III oder aus Teil IV dieses Protokolls aufschieben.

2. Diese Aufschiebung gilt höchstens für drei Jahre. Nach gebührenden Ausführungen des Vertragsstaates und Konsultation des Unterausschusses für Prävention kann der Ausschuß gegen Folter diesen Zeitraum um weitere zwei Jahre verlängern.

TEIL VI

Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

1. Die Kosten, die dem Unterausschuß für Prävention bei der Durchführung dieses Protokolls entstehen, werden von den Vereinten Nationen getragen.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Unterausschuß für Prävention das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Protokoll obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 26

1. Nach Maßgabe der entsprechenden Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwaltender Sonderfonds eingerichtet, aus dem die Durchführung der Empfehlungen, die der Unterausschuß für Prävention nach einem Besuch an einen Vertragsstaat richtet, sowie Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen.

2. Der Sonderfonds kann durch freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen privaten oder öffentlichen Stellen finanziert werden.

TEIL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 27

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen

unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 28

1. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 29

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 30

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 31

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen von Vertragsstaaten aus regionalen Übereinkommen, die eine Besuchsregelung für Orte der Freiheitsentziehung vorsehen. Der Unterausschuß für Prävention und die nach solchen regionalen Übereinkommen eingerichteten Stellen sind aufgefordert, sich zu verständigen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Ziele dieses Protokolls wirksam zu fördern.

Artikel 32

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen dazu vom 8. Juni 1977 oder die Möglichkeit eines Vertragsstaates, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Situationen, die nicht unter das humanitäre Völkerrecht fallen, den Besuch von Orten der Freiheitsentziehung zu erlauben.

Artikel 33

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen; dieser unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten dieses Protokolls und des Übereinkommens. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht der Verpflichtungen, die er auf Grund dieses Protokolls in bezug auf Handlungen oder Situationen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, oder in bezug auf Maßnahmen hat, die der Unterausschuß für Prävention bezüglich des betreffenden Vertragsstaates beschlossen hat oder beschließen kann; die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit welcher der Unterausschuß für Prävention bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befaßt war.

3. Nach dem Tag, an dem die Kündigung des Vertragsstaates wirksam wird, darf der Unterausschuß für Prävention nicht mit der Prüfung einer neuen diesen Staat betreffenden Sache beginnen.

Artikel 34

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und seinen Vorschlag beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen.

Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dieses Protokolls sie nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.

3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 35

Mitglieder des Unterausschusses für Prävention und der nationalen Präventionsmechanismen genießen die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten. Mitglieder des Unterausschusses für Prävention genießen die Vorrechte und Immunitäten, die in Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorbehaltlich des Abschnitts 23 dieses Übereinkommens vorgesehen sind.

Artikel 36

Besuchen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention einen Vertragsstaat, so haben sie unbeschadet der Bestimmungen und Ziele dieses Protokolls sowie der Vorrechte und Immunitäten, die sie genießen,

- a) die Gesetze und sonstigen Vorschriften des besuchten Staates zu achten und
- b) jede Maßnahme oder Handlung zu unterlassen, die mit der Unparteilichkeit und dem internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Artikel 37

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1434(2002) vom 6. September 2002

Der Sicherheitsrat,
– in Bekräftigung aller seiner früheren Resolu-

tionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea, namentlich der darin enthaltenen Forderungen, so auch insbesondere der Resolution 1430(2002) vom 14. August 2002,

- ferner in Bekräftigung seiner unbeirrbareren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) in Wahrnehmung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Parteien am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im folgenden als die »Abkommen von Algier« bezeichnet), des Beschlusses der Grenzkommision vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2002/423), der von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde, einschließlich der am 17. Juli 2002 erlassenen Anordnungen (S/2002/853), und der sich daraus ergebenden bindenden Anweisungen zur Festlegung des Grenzverlaufs,
- mit Genugtuung darüber, daß beide Parteien vor kurzem bekräftigten, daß sie ihre Verpflichtungen nach Artikel 2 des Umfassenden Friedensabkommens im Einklang mit den Genfer Abkommen vollständig erfüllen werden, und dabei die jüngste Freilassung und Repatriierung von 279 Kriegsgefangenen durch Eritrea begrüßend sowie Äthiopien eindringlich nahelegend, seine Zusage der Freilassung und Repatriierung seiner Kriegsgefangenen und internierten Zivilpersonen einzuhalten, und beide Parteien auffordernd, die Fälle etwaiger noch verbleibender Kriegsgefangener weiter aufzuklären und alle sonstigen noch offenen Fragen im Einklang mit den Genfer Abkommen und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu regeln,
- mit dem Ausdruck der Besorgnis über Meldungen von Vorfällen grenzüberschreitender Drangsalierungen und Entführungen von Zivilpersonen auf beiden Seiten, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 2002 (S/2002/977) erwähnt werden, und beide Parteien auffordernd, für eine sofortige Beendigung dieser Vorfälle zu sorgen und bei den diesbezüglichen Untersuchungen der UNMEE voll zu kooperieren,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2002/977),
 1. beschließt, das Mandat der UNMEE mit der in seiner Resolution 1320(2000) genehmigten Truppenstärke und Zahl der Militärbeobachter bis zum 15. März 2003 zu verlängern;
 2. beschließt ferner, die von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier, auch durch die Grenzkommision, häufig zu überprüfen und alle etwaigen Folgen für die UNMEE zu prüfen, namentlich im Hinblick auf den Prozeß der Übertragung von Gebieten während der Festlegung des Grenzverlaufs, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 10. Juli 2002 dargelegt;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1451(2002) vom 17. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 4. Dezember 2002 (S/2002/1328) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
 1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
 2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2003, zu verlängern;
 3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 17. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/37)

Auf der 4670. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2002/1328): »... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten. – Resolutionsantrag S/2002/1385 vom 19. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 1397(2002) vom 12. März 2002, 1402(2002) vom 30. März 2002, 1403(2002) vom 4. April 2002 und 1435(2002) vom 24. September 2002 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 10. April 2002 und 18. Juli 2002,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Be-

sorgnis über die tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 stattgefunden haben, und über die anhaltende Verschlechterung der Situation,

- mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, daß die israelischen Besatzungstruppen mehrere Mitarbeiter der Vereinten Nationen getötet haben, darunter vor kurzem einen internationalen Bediensteten im Flüchtlingslager Dschenin,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß die israelischen Besatzungstruppen vorsätzlich ein Lagerhaus des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen in Beit Lahiya im besetzten palästinensischen Gebiet zerstört haben, in dem 537 Tonnen gespendeter Nahrungsmittel gelagert waren, die an bedürftige Palästinenser verteilt werden sollten,
- daran erinnernd, daß derartige Einrichtungen nach dem humanitären Völkerrecht geschützt sind,
 1. verurteilt die genannten Tötungen und Akte der Zerstörung;
 2. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Verpflichtungen aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten in vollem Umfang nachkommt und übermäßige und unangemessene Gewaltanwendung in dem besetzten palästinensischen Gebiet unterläßt;
 3. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis vom 20. Dezember 2002: +12; -1: Vereinigte Staaten; =2: Bulgarien, Kamerun. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1461(2003) vom 30. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 und 1428(2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
- sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,
- in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,
 - ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2003 (S/2003/36) stattgebend,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 14. Januar 2003 (S/2003/38) und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
 2. beschließt, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2003 zu verlängern;
 3. nimmt Kenntnis vom Abschluß der Neugliederung der UNIFIL, wie in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs (S/2003/38) ausgeführt sowie im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 (S/2001/500);
 4. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
 5. spricht der Regierung Libanons seine Anerkennung dafür aus, daß sie Schritte unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und fordert sie auf, diese Maßnahmen weiter zu verlängern und ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
 6. fordert die Parteien auf sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit erhält;
 7. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 8. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ernstesten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;
 9. unterstützt die Anstrengungen, welche die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
 10. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren

Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, daß der Regierung Libanons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

11. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der UNIFIL und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;
12. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Erwartung entgegen;
13. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Mai 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/17)

Auf der 4544. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Mai 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die kürzlich in Kisangani verübten Tötungen, insbesondere von Zivilpersonen. Der Rat fordert die sofortige Beendigung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Er wiederholt seine Forderung nach der Entmilitarisierung der Stadt im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1304(2000) vom 16. Juni 2000, und der Zusage, welche die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma der letzten Mission des Sicherheitsrats gegenüber abgegeben hat. Der Rat fordert die Parteien außerdem auf, bei der vollen Wiederöffnung des Kongo-Flusses, auch für die kommerzielle Schifffahrt, zu kooperieren.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär zu prüfen, ob eine zeitweilige Aufstockung des in Kisangani stationierten Personals der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) im Rahmen der derzeit genehmigten Truppenstärke zum Abbau der Spannungen beitragen könnte. Der Rat ersucht die MONUC, Berichten über außergerichtliche Gewalt auch künftig nachzugehen und dem Rat Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat lenkt die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin für Menschenrechte auf die

Schwere der Ereignisse, die am 14. Mai 2002 und unmittelbar danach in Kisangani stattfanden.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß die MONUC im Rahmen ihres derzeitigen Mandats bei der vollen Entmilitarisierung Kisanganis behilflich ist. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 50 seines zehnten Berichts vom 15. Februar 2002 (S/2002/169), die Zivilpolizeigruppe der MONUC entsprechend den Resolutionen 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 und 1376(2001) vom 9. November 2001 um 85 Polizeibeamte zu verstärken, die bei der Ausbildung der lokalen Polizei behilflich sein sollen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, alle weiteren Empfehlungen des Generalsekretärs, die dieser für notwendig erachtet, umgehend zu prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5. Juni 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/19)

Auf der 4548. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. Juni 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die gegen die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) gerichteten Einschüchterungshandlungen und jeder Grundlage entbehrenden öffentlichen Erklärungen, insbesondere Versuche seitens der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma (RCD-Goma), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu »verbannen« und mehrere Mitarbeiter der MONUC und anderes Personal der Vereinten Nationen aus den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten »auszuweisen«. Er bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den Sonderbeauftragten und das engagierte Personal der MONUC.

Der Sicherheitsrat betont, daß diese nicht zu rechtfertigenden Angriffe dem Prozeß des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und den Interessen der RCD-Goma unmittelbar zuwiderlaufen.

Der Sicherheitsrat wiederholt seine Verurteilung der Tötungen und Angriffe gegen Zivilpersonen und Soldaten im Anschluß an die Ereignisse, die am 14. Mai und danach in Kisangani stattfanden, und er sieht dem gemeinsamen Bericht der MONUC und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Empfehlungen zu den Gewalttätigkeiten in Kisangani mit Interesse entgegen. Der Rat ist der Auffassung, daß die RCD-Goma als De-facto-Autorität dafür verantwortlich ist, alle außergerichtlichen Hinrichtungen, Menschenrechtsverletzungen sowie die willkürliche Drangsalierung von Zivilpersonen in Kisangani und allen anderen Gebieten unter der Kontrolle der RCD-Goma zu beenden.

Der Rat verlangt, daß die RCD-Goma sofort

- ihre Drangsalierung der Bediensteten der Vereinten Nationen einstellt und bei der Dislozierung und den Operationen der MONUC behilflich ist;
- bei allen Untersuchungen der Gewalttätigkeiten in Kisangani und Umgebung umfassend zusammenarbeitet;
- allen einschlägigen Resolutionen des Sicher-

heitsrats nachkommt, indem sie insbesondere Kisangani demilitarisiert.

Der Sicherheitsrat fordert Rwanda auf, seinen Einfluß geltend zu machen, damit die RCD-Goma alle ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen des Rates und dieser Erklärung seines Präsidenten unverzüglich erfüllt.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Bewegung für die Befreiung des Kongo (MLC) und die RCD-Goma, so bald wie möglich und in redlicher Absicht neue Gespräche zu führen, unter Berücksichtigung der in Sun City erzielten Fortschritte im innerkongolesischen Dialog, um eine allumfassende Übereinkunft über den politischen Übergang zu erzielen. In dieser Hinsicht unterstützt der Rat die Anstrengungen des neu ernannten Sonderabgesandten des Generalsekretärs für den innerkongolesischen Dialog, Mustapha Niasse.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1417(2002) vom 14. Juni 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolution 1355 vom 15. Juni 2001,
- in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,
- ferner in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- außerdem in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und in dieser Hinsicht mit Interesse dem Bericht der Sachverständigengruppe über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und über den Zusammenhang zwischen dieser Ausbeutung und dem Andauern des Konflikts entgegensehend,
- daran erinnernd, daß es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zu kooperieren,
- in Anerkennung der positiven Rolle des Moderators und des Präsidenten Südafrikas bei der Führung des innerkongolesischen Dialogs in Sun City (Südafrika),
- Kenntnis nehmend von dem Gedanken eines Truppen«schleiers«, der während der Mission des Sicherheitsrats in das Ostafrikanische Zwischenseengebiet aufgeworfen wurde, und den Generalsekretär ermutigend, sofern ihn die Parteien darum ersuchen, die MONUC anzuweisen, die Entwicklung dieses Gedankens im Hinblick auf die mögliche Unterstützung seiner Umsetzung zu erleichtern, namentlich durch die Entsendung von Beobachtern,
- anerkennend, wie wichtig die Wahlhilfe für den Regierungsübergang in der Demokratischen

Republik Kongo ist, und seine Absicht bekundend, sobald eine alle Parteien einschließende Übergangsregierung gebildet wurde, zu prüfen, welche Rolle die internationale Gemeinschaft, insbesondere die MONUC, zur Unterstützung des Wahlvorgangs übernehmen könnte,

- unterstreichend, daß die Parteien die Hauptverantwortung für die Lösung des Konflikts tragen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 2002 (S/2002/621) und den darin enthaltenen Empfehlungen,
- feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 1. beschließt, das Mandat der MONUC bis zum 30. Juni 2003 zu verlängern;
 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal zu stellen, um die MONUC in die Lage zu versetzen, ihre genehmigte Stärke von 5 537 Personen, einschließlich der Beobachter, innerhalb des in ihrem Einsatzkonzept beschriebenen Zeitplans zu erreichen;
 3. nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, die Obergrenze für die Truppenstärke zu erhöhen, und bekundet seine Absicht, die Genehmigung dieser Erhöhung zu prüfen, sobald weitere Fortschritte erzielt und die in Ziffer 12 der Resolution 1376(2001) vom 9. November 2001 genannten Maßnahmen ergriffen worden sind;
 4. verurteilt die ethnisch und national motivierten Aufrufe zur Gewalt sowie die Tötungen und Angriffe auf Zivilisten und Soldaten im Anschluß an die Ereignisse, die am 14. Mai und danach in Kisangani stattfanden, sieht dem gemeinsamen Bericht und den Empfehlungen der MONUC und des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte zu den Gewalttätigkeiten in Kisangani mit Interesse entgegen und wiederholt, daß er der Auffassung ist, daß die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD-Goma) als De-facto-Autorität dafür verantwortlich ist, alle außergerichtlichen Hinrichtungen und Menschenrechtsverletzungen sowie die willkürliche Drangsalierung von Zivilpersonen in Kisangani und allen anderen sich unter der Kontrolle der RCD-Goma befindenden Gebieten zu beenden, und daß er die Entmilitarisierung Kisanganis verlangt;
 5. verurteilt die Ausnutzung ethnischer Unterschiede zu dem Zweck, zu Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen aufzustacheln oder diese zu verüben, beklagt die humanitären Auswirkungen solcher Übergriffe und bringt in dieser Hinsicht insbesondere seine Besorgnis über die Situation in der Ituri-Region und in Süd-Kivu, insbesondere in den Hauts Plateaux, zum Ausdruck und fordert die De-facto-Behörden in den betroffenen Regionen auf, den Schutz der Zivilpersonen und die Herrschaft des Rechts sicherzustellen;
 6. bekundet nochmals seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für das gesamte engagierte Personal der MONUC, das unter schwierigen Bedingungen arbeitet, verlangt, daß die RCD-Goma dem Personal der MONUC uneingeschränkten Zugang gewährt, alle Beschränkungen aufhebt und mit der MONUC bei der Durchführung ihres Mandats voll kooperiert, und fordert Rwanda nachdrücklich auf, seinen Einfluß geltend zu machen, damit die RCD-Goma alle ihre Verpflichtungen unverzüglich erfüllt;

7. unterstützt, unter Hinweis auf Ziffer 8 der Resolution 1291(2000) vom 24. Februar 2000 und Ziffer 19 der Resolution 1341(2001) vom 22. Februar 2001, die in den Ziffern 25 und 71 des Berichts des Generalsekretärs (S/2002/621) unrisernen Maßnahmen und bekräftigt das Mandat der MONUC, die notwendigen Maßnahmen in den Dislozierungsgebieten ihrer bewaffneten Einheiten zu ergreifen, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist,
 - um das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Militärkommission am gleichen Standort zu schützen,
 - um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten,
 - und um Zivilisten, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu schützen;
8. ersucht die MONUC, die in der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Mai 2002 gebilligte Dislozierung der zusätzlichen 85 Polizeiausbildernach Kisangani zügig durchzuführen, sobald die MONUC zu der Auffassung gelangt, daß die erforderlichen Sicherheitsbedingungen vorliegen;
9. unterstützt die Rolle der MONUC bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats genehmigt, begrüßt ihre Dislozierung nach Kisangani und Kindu, ermutigt sie, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel schnell auf jedes Anzeichen von Interesse an freiwilliger Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung seitens unkontrollierter bewaffneter Gruppen in den östlichen Teilen der Demokratischen Republik Kongo zu reagieren, und fordert volle Zusammenarbeit aller Parteien bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung, namentlich der Exkombattanten von Kamina, sowie die Bereitstellung der in Ziffer 12 ii) der Resolution 1376(2001) genannten notwendigen Informationen für die Planung;
10. begrüßt die vom Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo während der Mission des Sicherheitsrats in das Ostafrikanische Zwischenseengebiet eingegangenen Verpflichtungen, die in Anlage A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen nicht zu unterstützen, sowie betreffend die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht für Rwanda und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diesen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen und dringend alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht für die Unterstützung dieser bewaffneten Gruppen genutzt wird;
11. betont, daß die Verminderung der Zahl der ausländischen bewaffneten Kräfte im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ermutigend ist, verlangt im Einklang mit seinen früheren Resolutionen den vollständigen und raschen Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, da der Konflikt anderenfalls nicht gelöst werden kann, und wiederholt in dieser Hinsicht, daß im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1376(2001), alle Parteien der MO-

NUC die Pläne sowie die entsprechenden Zeitpläne für den vollständigen Abzug ihrer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo übermitteln müssen;

12. ermutigt die Regierungen, insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung Rwandas, die grundlegenden Sicherheitsfragen anzugehen, die den Kern des Konflikts ausmachen, und in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu erkunden, wie beispielsweise den während der Mission des Sicherheitsrats in das Ostafrikanische Zwischenseengebiet erörterten Gedanken eines Truppen»schleiers« als einer vorläufigen Maßnahme, mit der die Sicherheit der Grenzen in den letzten Phasen des Abzugs gewährleistet werden soll, und ermutigt die Parteien, an ihre anfängliche positive Reaktion anzuknüpfen und diesen Gedanken weiterzuentwickeln;
13. bekundet erneut seine Unterstützung für den innerkongolesischen Dialog und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Bewegung für die Befreiung des Kongo (MLC) und die RCD-Goma, unter Berücksichtigung der in Sun City erzielten Fortschritte im innerkongolesischen Dialog so bald wie möglich in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen erneut Gespräche zu führen, um mit der Unterstützung aller kongolesischen Parteien des innerkongolesischen Dialogs zu einer alle Parteien einschließenden Vereinbarung zu gelangen;
14. betont, unter erneutem Hinweis darauf, daß die Kongolesen selbst die Hauptverantwortung für diesen Dialog tragen, die Wichtigkeit einer wesentlichen Rolle der Vereinten Nationen zur Unterstützung dieses Prozesses und unterstützt die Anstrengungen des neu ernannten Sonderabgesandten des Generalsekretärs, Mustapha Niassy;
15. ersucht alle Parteien und betroffenen Staaten, mit der Sachverständigengruppe über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und über den Zusammenhang zwischen dieser Ausbeutung und dem Andauern des Konflikts umfassend zusammenzuarbeiten;
16. ersucht den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle vier Monate über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. Juli 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/22)

Auf der 4583. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Juli 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat weist auf die Schwere der Ereignisse hin, die in Kisangani am 14. Mai 2002 und unmittelbar danach stattgefunden haben, und dankt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für den dem Rat vorgelegten Bericht samt Empfehlungen (S/

2002/74), die an die gemeinsam mit der Mission Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) durchgeführte Untersuchung der Ereignisse anknüpfen, auf die der Rat die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin für Menschenrechte gelenkt hatte (S/PRST/2002/17). Er verurteilt erneut mit allem Nachdruck die Tötungen und Angriffe gegen Zivilpersonen, Soldaten und Polizeiangehörige, die am 14. Mai 2002 und danach in Kisangani verübt wurden. Der Sicherheitsrat betont, daß die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD-Goma) für die Massaker verantwortlich ist, die nach Wiedererlangung der Kontrolle über den Radiosender der Stadt am 14. Mai 2002 begangen wurden. Der Sicherheitsrat verlangt, daß die RCD-Goma die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Täter und diejenigen, die die Massaker befohlen haben oder daran beteiligt waren, vor Gericht zu stellen. Der Sicherheitsrat betont, daß Rwanda verpflichtet ist, seinen starken Einfluß geltend zu machen, um sicherzustellen, daß die RCD-Goma dieser Forderung nachkommt.

Der Sicherheitsrat betont, daß die RCD-Goma für alle außergerichtlichen Hinrichtungen, namentlich von Mitgliedern der Zivilgesellschaft oder von in den Haftzentren der RCD in Kisangani in Haft gehaltenen Personen, zur Verantwortung gezogen werden wird. Er betont außerdem, daß Rwanda verpflichtet ist, seinen starken Einfluß geltend zu machen, um sicherzustellen, daß die RCD-Goma keine derartigen Handlungen begeht. Er ersucht die MONUC, ihre Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte fortzuführen, um weitere Informationen über die Massaker in Kisangani zu erlangen und Empfehlungen dazu abzugeben, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden sollen, um der Straflosigkeit wirksam ein Ende zu setzen. Er verweist auf das Mandat der MONUC, im Einklang mit seiner Resolution 1417(2002) vom 6. Juni 2002 Zivilisten, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, in den Dislozierungsgebieten ihrer bewaffneten Einheiten, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, zu schützen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die RCD-Goma Kisangani ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen demilitarisieren muß, und betont, daß dies jede künftige Wiederholung dieser jüngsten tragischen Ereignisse verhindern würde. Die RCD-Goma muß außerdem mit der MONUC und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte bei ihren Untersuchungen zur Identifizierung aller Opfer und Ermittlung aller Täter in Kisangani zusammenarbeiten, damit die Täter vor Gericht gestellt werden, und um außerdem sicherzustellen, daß den Verletzungen der Menschenrechte und der Straflosigkeit in allen von ihr kontrollierten Gebieten ein Ende gesetzt wird.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die in dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte festgestellte fehlende Rechenschaftspflicht in der gesamten Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck, und fordert alle Parteien auf, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung der Straflosigkeit und die volle Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat bringt außerdem seine ernsthafte Besorgnis über die Truppenverstärkung im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck. Er bekundet insbesondere seine Besorgnis über die Situation in Süd-Kivu, namentlich in den Hauts Plateaux und um Minembwe, wo sich die Kämpfe zwischen der Rwandischen Patriotischen

Armee und den Banyamulenge, unterstützt von weiteren bewaffneten Kräften, verstärkt haben. Er fordert die Beendigung dieser Kampfhandlungen, die schwerwiegende humanitäre Auswirkungen auf die Bevölkerung in dem Gebiet haben. Er fordert die Regierung Rwandas auf, mit den Teams der MONUC und des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zur Ermittlung der Tatsachen sobald wie möglich in das Gebiet entsandt werden müssen, zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die erforderlichen Sicherheitsgarantien gibt.

Der Sicherheitsrat bringt außerdem seine Besorgnis über die wachsenden Spannungen in der Ituri-Region zum Ausdruck und fordert alle Parteien auf, Zurückhaltung zu üben. Er verleiht ferner seiner Besorgnis über die Kampfhandlungen in Pweto Ausdruck. Er ersucht das Politische Komitee der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, sich mit der Pweto-Frage im Einklang mit den Truppenflechtungsplänen von Kampala und Harare, den Beschlüssen der Gemeinsamen Militärkommission und seiner Resolution 1399(2002) vom 19. März 2002 umgehend zu befassen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bemühungen und die Guten Dienste der Republik Südafrika, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Afrikanischen Union, und des Generalsekretärs, die darauf gerichtet sind, der Demokratischen Republik Kongo und Rwanda dabei behilflich zu sein, eine Vereinbarung zu erreichen, um das Problem der bewaffneten Gruppen anzupacken und den Abzug der rwandischen Truppen im Rahmen des vollständigen Abzugs aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, voranzubringen. In dieser Hinsicht ermutigt er die führenden Politiker beider Länder, auch weiterhin bemüht zu sein, Lösungen für ihre grundlegenden Sicherheitsprobleme zu finden, und begrüßt die Gespräche zwischen Vertretern der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas über den Gedanken eines Truppenschleiers als Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region mit dem Ziel, die Sicherheit ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten. Der Sicherheitsrat ersucht die MONUC und die Gemeinsame Militärkommission, die Parteien bei der Ausarbeitung dieses Mechanismus zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, welche Wichtigkeit er einer alle Seiten einschließenden Vereinbarung über den politischen Übergang, unter Berücksichtigung der in Sun City erzielten Fortschritte, beimißt, bekundet in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs und fordert alle Akteure in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region auf, mit ihm uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Der Rat begrüßt die Unterstützung dieses Prozesses durch die Afrikanische Union, insbesondere durch den Sonderbeauftragten des Interimsvorsitzenden ihrer Kommission.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in der Demokratischen Republik Kongo und für das gesamte Personal der MONUC und verlangt, daß die RCD-Goma mit dem Sonderbeauftragten und mit der MONUC bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenarbeitet.

Kenntnis nehmend von den ermutigenden politi-

schen Entwicklungen in bezug auf die Kontakte sowohl zwischen den kongolesischen Parteien als auch zwischen den Staaten der Region, fordert der Sicherheitsrat alle Parteien auf, sich erneut darauf zu verpflichten, diese politischen Prozesse voranzubringen und alle militärischen Aktionen zu unterlassen, die die Fortschritte in Richtung auf den Frieden untergraben würden.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. August 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/24)

Auf der 4602. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. August 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat dankt den Außenministern Südafrikas und der Demokratischen Republik Kongo sowie dem Sonderabgesandten des Präsidenten Rwandas, die an seiner Sitzung über die Demokratische Republik Kongo vom 8. August 2002 teilgenommen haben.

Der Sicherheitsrat begrüßt das Friedensabkommen vom 30. Juli 2002 zwischen den Regierungen der Republik Rwanda und der Demokratischen Republik Kongo und das Durchführungsprogramm für den Abzug der rwandischen Truppen vom Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Auflösung der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte in der Demokratischen Republik Kongo (S/2002/914). Der Rat spricht den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas seine Anerkennung dafür aus, daß sie in einen direkten Dialog über ihre gegenseitigen Sicherheitsbelange eingetreten sind, und fordert sie nachdrücklich auf, diesen Dialog weiterzuführen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine volle Unterstützung für die Durchführung des Friedensabkommens. In dieser Hinsicht erwartet der Rat, möglichst bald die Empfehlungen des Generalsekretärs zu der Frage prüfen zu können, wie die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und, mittels der durch sie gewährleisteten Koordinierung, alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die Parteien bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Durchführung des Friedensabkommens unterstützen können.

Der Sicherheitsrat spricht der Regierung der Republik Südafrika seine Anerkennung für ihre Moderation des Friedensabkommens und für die Rolle aus, die sie gemeinsam mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auch künftig in bezug auf das Friedensabkommen spielen wird.

Der Sicherheitsrat hebt insbesondere die in dem Friedensabkommen und dem Durchführungsplan genannten Aufgaben der beiden Parteien hervor und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Durchführung dieser Aufgaben zu unterstützen und zu beschleunigen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung für das Mandat der MONUC gemäß seiner Resolution 1417(2002) vom 14. Juni 2002, insbesondere auf den Gebieten der freiwilligen Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederausiedlung und Wiedereingliederung.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig enge Konsultationen und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Demokratischen Re-

publik Kongo, Rwandas und der Republik Südafrika sowie der MONUC und, mittels der durch die MONUC gewährleisteten Koordinierung, zwischen allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei Maßnahmen sind, die bei der Durchführung des Abkommens behilflich sein und die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung, Rückführung, Wiederausiedlung und Wiedereingliederung erleichtern können.

Der Sicherheitsrat begrüßt die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung Rwandas gemäß dem Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen, bei der Identifizierung, Entwaffnung und Rückführung der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte zusammenzuarbeiten. Der Rat fordert die Parteien des Friedensabkommens nachdrücklich auf, alles zu tun, um alle ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1341(2001) des Sicherheitsrats vom 22. Februar 2001 und des Programms für die Durchführung des Friedensabkommens in vollem Umfang einzuhalten. Der Rat begrüßt außerdem die von der Regierung Rwandas gemäß dem Friedensabkommen eingegangene Verpflichtung in bezug auf den Abzug ihrer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, daß Rwanda der »Dritten Partei« seinen ersten Truppenabzugsplan vorgelegt hat.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 18. Oktober 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/27)

Auf der 4626. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Oktober 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte, die beim Abzug der ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo erzielt wurden, betont, daß dieser Abzug vollständig abgeschlossen werden muß, und fordert die Durchführung aller von den Parteien unterzeichneten Vereinbarungen sowie aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats. Gleichzeitig bringt der Rat seine ernsthafte Besorgnis über die wachsenden Spannungen im Osten des Landes zum Ausdruck, insbesondere in Uvira und in der Ituri-Region.

Der Sicherheitsrat verurteilt die anhaltende Gewalt im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere den von den Mai-Mai und anderen bewaffneten Kräften verübten Angriff auf Uvira, und beobachtet mit großer Sorge den Aufbau bewaffneter Kräfte in der Umgebung von Bukavu. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß diese Handlungen zur Instabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo beitragen und die regionale Stabilität gefährden, schwerwiegende humanitäre Auswirkungen haben, indem sie insbesondere die Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge erhöhen, und die Sicherheit der Grenzen zu Burundi und Rwanda gefährden können.

Der Sicherheitsrat fordert alle Konfliktparteien auf, die Feindseligkeiten sofort und ohne Vorbedingungen einzustellen, begrüßt den in dem Communiqué der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 14. Oktober (S/2002/1143) ent-

haltenen Aufruf zu einer solchen Waffenruhe und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle Regierungen in der Region auf, zu diesem Zweck ihren Einfluß auf alle Parteien geltend zu machen und alle Handlungen zu unterlassen, welche die Lage weiter verschärfen oder den Friedensprozeß untergraben würden.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, weiter über die Ereignisse in der Region von Uvira Bericht zu erstatten, und betont, wie wichtig es ist, daß die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) ihre Überwachungspräsenz im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den an Burundi und Rwanda angrenzenden Regionen, verstärkt, sobald die Sicherheitslage diese Dislozierung zuläßt. Er ermutigt alle örtlichen Akteure, namentlich die Konfliktparteien sowie die Zivilgesellschaft und die religiösen Organisationen, Gespräche aufzunehmen, um die Feindseligkeiten zu beenden und sich über eine Grundlage für die friedliche Koexistenz in der Region während der Übergangszeit in der Demokratischen Republik Kongo zu einigen. In dieser Hinsicht bittet der Rat den Generalsekretär zu erwägen, seine Guten Dienste zur Förderung und Erleichterung solcher Gespräche einzusetzen, gegebenenfalls mit Unterstützung der MONUC.

Der Sicherheitsrat erinnert alle Parteien in Uvira und in der Region daran, daß sie die internationalen humanitären Standards einhalten und die Achtung der Menschenrechte in den von ihnen kontrollierten Sektoren gewährleisten müssen.

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Zunahme der Gewalt gegen bestimmte Volksgruppen in der Ituri-Region zum Ausdruck. Er verurteilt jede derartige Gewalt oder Aufstachelung zur Gewalt. Er ersucht alle Parteien, umgehend Maßnahmen zum Abbau dieser Spannungen zu ergreifen, den Schutz von Zivilpersonen sicherzustellen und den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, welche die Regierungen Ugandas und der Demokratischen Republik Kongo unternehmen, um die Kommission zur Befriedung Ituris einzurichten, wie im Abkommen von Luanda vorgesehen, und ersucht die MONUC, in dieser Hinsicht gegebenenfalls Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat betont, daß den an den Kampfhandlungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi beteiligten Gruppen weder von Regierungen noch von militärischen Kräften, sonstigen Organisationen oder Einzelpersonen militärische oder sonstige Versorgungsgüter oder andere Formen der Unterstützung zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Der Sicherheitsrat bringt außerdem seine Besorgnis über die Situation in Kisangani zum Ausdruck und wiederholt seine Forderung, die Stadt zu entmilitarisieren.

Der Sicherheitsrat fordert alle kongolesischen Parteien auf, ihre Anstrengungen zu beschleunigen, um zu einer Vereinbarung über eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung zu gelangen, und bekundet seine Unterstützung für die diesbezüglichen Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs.

Der Sicherheitsrat fordert alle an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien und bewaffneten Gruppen auf, sich zur Erreichung einer friedlichen Regelung für die Region zu bekennen, und verurteilt alle Versuche, den Friedensprozeß durch militärische Handlungen zu beeinflussen.

Der Sicherheitsrat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der MONUC und der

Regierung Südafrikas seine volle Unterstützung für ihre Bemühungen.

Der Sicherheitsrat fordert alle regionalen Führer auf, die Anstrengungen zur Beendigung des Konflikts in Burundi weiter zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht den jüngsten Besuch des Außenministers der Demokratischen Republik Kongo in Burundi und die Annahme eines gemeinsamen Kommuniqués der beiden Regierungen (S/2002/1142). Der Rat fordert die beiden Regierungen auf, rasch eine Vereinbarung über die Normalisierung der Beziehungen und über die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu schließen.«

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. Mai 2002 (UN-Dok. S/2002/591)

Im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der feststehenden Praxis des Sicherheitsrats bezüglich der Sitzordnung für Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind und die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen, haben die Ratsmitglieder folgendes vereinbart:

- Die Vertreter der Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind und die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen, nehmen abwechselnd zur Rechten und zur Linken des Präsidenten am Ratsisch Platz, wobei dem ersten Redner der Sitz zur Rechten des Präsidenten zugewiesen wird.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 27. August 2002 (UN-Dok. S/2002/964)

Zum Zwecke der Festlegung einer kohärenten, umfassenden und einheitlichen Praxis hinsichtlich der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Sicherheitsrats und Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern gemäß Anlage II.A beziehungsweise II.B der Resolution 1353(2001) haben die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen, daß die in Ziffer 3 (c-h) der Anlage II.B aufgeführten Parteien, die an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen wünschen, ein entsprechendes Ersuchen an den Präsidenten des Sicherheitsrats zu richten haben.

Ziffer 3 der Anlage II.B der Resolution 1353 (2001) hat folgenden Wortlaut:

»3. Die folgenden Parteien werden zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen:

- a) die Länder, die Truppen, Militärbeobachter oder Zivilpolizeikräfte für den jeweiligen Friedenseinsatz stellen;
- b) vom Generalsekretär benannte potentielle truppenstellende Länder;
- c) zuständige Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, wenn sie zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand einen konkreten Beitrag leisten können;
- d) gegebenenfalls andere Organe und Organisationen als Beobachter;
- e) gegebenenfalls Länder, die besondere Beiträge leisten, wie sonstiges Zivilpersonal, Beiträge zu Treuhandfonds, Logistik, Ausrüstung und Einrichtungen sowie andere Beiträge;
- f) gegebenenfalls das Gastland/die Gastländer als Beobachter;
- g) gegebenenfalls der Vertreter einer truppenstellenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Abmachung;

h) gegebenenfalls regionale Organisationen als Beobachter, wenn sie keine Truppen stellen.«

Auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats wird der Präsident gegebenenfalls eine Einladung zur Teilnahme aussprechen und das Sekretariat entsprechend anweisen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 22. November 2002 (UN-Dok. S/2002/1276)

Im Anschluß an die am 19. November 2002 abgehaltenen informellen Plenarkonsultationen kamen die Mitglieder des Sicherheitsrats überein, daß die neu gewählten Mitglieder des Rates eingeladen werden, während des Monats, der dem Beginn ihrer Amtszeit unmittelbar vorausgeht (das heißt ab dem 1. Dezember), an den informellen Plenarkonsultationen und an den offiziellen Sitzungen der Nebenorgane des Rates teilzunehmen. Die Delegationen sollen die Vertraulichkeit dieser Erörterungen wahren.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats kamen außerdem überein, daß ein neues Mitglied, falls es in den ersten beiden Monaten seiner Amtszeit die Präsidenschaft des Rates übernehmen wird, eingeladen wird, während der zwei Monate, die dem Beginn seiner Amtszeit unmittelbar vorausgehen (das heißt ab dem 1. November), an den informellen Plenarkonsultationen teilzunehmen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats kamen ferner überein, daß jedes dieser neuen Mitglieder bei den informellen Plenarkonsultationen auf der Ebene des Ständigen Vertreters oder des Stellvertretenden Ständigen Vertreters und bei den offiziellen Sitzungen der Nebenorgane des Rates durch ein beliebiges Delegationsmitglied vertreten sein soll. Zu diesem Zweck wird jeder Delegation ein Sitz auf der Seite des Saales zugewiesen.

Die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats sollen ansonsten nicht von der Praxis des Rates hinsichtlich der Teilnahme neuer Mitglieder abweichen, ohne vom Rat eine Anweisung erhalten zu haben.

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Februar 2000 (S/2000/155).

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 7. Januar 2003 (UN-Dok. S/2003/10)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurden die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 gewählt:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661(1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Vorsitzender: Gunter Pleuger (Deutschland)
Stellvertretende Vorsitzende:
Bulgarien und Pakistan

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748(1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija:

Vorsitzender: Mamady Traoré (Guinea)

Stellvertretende Vorsitzende:
Bulgarien und Deutschland

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751(1992) betreffend Somalia:

Vorsitzender: Stefan Tafrov (Bulgarien)
Stellvertretende Vorsitzende:
Mexiko und Deutschland

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918(1994) betreffend Rwanda:

Vorsitzender: Mikhail Wehbe
(Syrische Arabische Republik)
Stellvertretende Vorsitzende:
Guinea und Spanien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1343(2001) betreffend Liberia:

Vorsitzender: Munir Akram (Pakistan)
Stellvertretende Vorsitzende:
Angola und Syrische Arabische Republik

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone:

Vorsitzender: Adolfo Aguilar Zinser (Mexiko)
Stellvertretende Vorsitzende:
Kamerun und Pakistan

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999):

Vorsitzender: Juan Gabriel Valdés (Chile)
Stellvertretende Vorsitzende:
Guinea und Spanien

2. Das Präsidium der jeweiligen Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2003 endet.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 8. Januar 2003 (UN-Dok. S/2003/30*)

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1373(2001) – Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

1. Gemäß Resolution 1373(2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001 und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde vereinbart, die folgenden Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 1373 (2001) zur Bekämpfung des Terrorismus zu wählen:

Ismael Abraão Gaspar Martins (Angola)
Adolfo Aguilar Zinser (Mexiko)
Sergey Lavrov (Russische Föderation)

Diese Ernennungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Sir Jeremy Greenstock bleibt Vorsitzender des Ausschusses. Die Ratsmitglieder wählten außerdem Inocencio Arias (Spanien) zum nächsten Vorsitzenden des Ausschusses, der sein Amt im Anschluß an die Prüfung der Struktur und der Tätigkeiten des Ausschusses antreten wird, die spätestens am 4. April 2003 stattfinden soll.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York